

ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DA250005 vom 25. Februar 2026

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2026-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_DA250005

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DA250005 du 25 février 2026

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DA250005 del 25 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 10. März 2021 (Geschäfts- Nr. DG200022-K) wurde der Verurteilte der versuchten Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung, der mehrfachen versuchten sexuellen Nötigung, der einfachen Körperverletzung, der Sachbeschädigung, des Exhibitionismus, der Pornografie, der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes sowie der groben öffentlichen Verletzung von Sitte und Anstand in berauschem Zustand (Ruhestörung) schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten (abzüglich 455 Tage Haft und vorzeitigem Strafvollzug), mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 100.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'500.– bestraft. Alle Strafen waren zu vollziehen. Gleichzeitig wurde eine vollzugsbegleitende ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet (act. 4/75 S. 88 ff.). Mit Verfügung des Justizvollzugs und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Vollzug 3 (fortan: Justizvollzug), vom 25. Mai 2023 wurde der Verurteilte per 7. Juni 2023 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen, bei einem nicht verbüsstem Strafreist von 208 Tagen. Die Probezeit wurde auf 12 Monate festgesetzt und dauerte vorerst bis am 6. Juni 2024. Für die Dauer der Probezeit wurde Bewährungshilfe angeordnet, verbunden mit zahlreichen Weisungen (act. 2/95). Aufgrund von Weisungsverstössen (Alkohol- und Drogenkonsum) wurde die Probezeit mit Verfügung des Justizvollzugs vom 4. Juni 2024 um die Hälfte (6 Monate) bis am 5. Dezember 2024 verlängert (act. 2/106). Gleichzeitig wurde die ambulante Massnahme infolge Ausichtslosigkeit gestützt auf Art. 63a Abs. 2 lit. b StGB aufgehoben (act. 2/106).

E. 1.1

In analoger Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO können der verurteilten Person die Kosten des Nachverfahrens nur dann auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft dessen Einleitung bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, nicht aber, wenn das nachträgliche Verfahren auf Antrag der Vollzugsbehörde bzw. der Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde. Eine Kostenverlegung zu Lasten der verurteilten Person unter Hinweis darauf, dass sie das nachträgliche Verfahren mit einer Verhaltensweise, die es im Massnahmenvollzug gerade zu therapieren gälte, verursacht hat, lässt sich nicht begründen (BSK StPO-Heer/Bernard/Studer, Art. 365 N 8).

E. 1.2

Das vorliegende Nachverfahren war durchzuführen, weil die mit früheren Entscheidungen angeordneten Weisungen und Bewährungshilfe nicht griffen. Ein rechtswidriges oder schuldhaftes Verhalten des Verurteilten in diesem Zusammenhang liegt wie vorstehend ausgeführt nicht vor. Die Kosten des Nachverfahrens sind daher definitiv auf die

Gerichtskasse zu nehmen. 2. Die vom Verteidiger eingereichte Honorarnote in Höhe von Fr. 3'468.65 (act. 23) erscheint hinsichtlich § 2, 16 und 17 AnwGebV und in Anwendung von § 3 i.V.m. § 23 AnwGebV als angemessen. Er ist entsprechend aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 15 - Es wird erkannt:

E. 2

Im ersten Nachverfahren (Geschäfts-Nr. DA240012-K; act. 5) hat das Gericht mit Urteil vom 21. Februar 2025 die mit Verfügung vom 28. November 2024 des hiesigen Gerichts vorsorglich um die Hälfte verlängerte Probezeit definitiv um weitere 6 Monate (bis am 4. Juni 2025) verlängert und die Bewährungshilfe und die bereits vorsorglich erteilten Weisungen definitiv angeordnet und um eine weitere Weisung ergänzt (act. 5/24).

- 4 -

E. 2.1

Entzieht sich der bedingt Entlassene der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen, so sind gemäss Art. 89 Abs. 3 StGB die Art. 95 Abs. 3-5 StGB anwendbar und folglich erstattet die zuständige Behörde dem Gericht Bericht (Art. 95 Abs. 3 StGB). Das Gericht kann in solchen Fällen gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB die Probezeit um die Hälfte verlängern (lit. a), die Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen (lit. b), die Weisungen ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen (lit. c) oder gemäss Art. 95 Abs. 5 StGB die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht.

E. 2.2

Ein Sich-Entziehen der Bewährungshilfe und ein Missachten von Weisungen sind Zeichen von Widerspenstigkeit. Der Befund der Nichtbewährung darf sich jedoch nicht auf diesen Gesichtspunkt beschränken. Sie dürfen als Zeichen der Nichtbewährung daher nur dann als solche gedeutet werden, wenn sie Indizien einer ungünstigen Legalprognose sind. Die Anzeichen der Rückfallgefahr müssen mit anderen Worten mit dem fehlenden Annehmen der Bewährungshilfe oder der Missachtung der Weisungen zusammenhängen (PK-Trechsel/Aebersold, Art. 95 StGB N 10). Steigt der Betroffene aus dem Begleitkonzept mit Bewährungshilfe und Weisungen aus, ist durchaus von einem erhöhten Rückfallrisiko auszugehen und es sind die Massnahmen nach Art. 95 Abs. 4 und 5 zu prüfen. Die Missachtung von Weisungen muss in jedem Fall schuldhaft erfolgt sein und wird praxisgemäss erst nach vorgängiger Mahnung angenommen (BSK StGB-Imperatori, Art. 95 N 10 ff.).

E. 2.3

Der Widerruf der bedingten Strafe im Sinne von Art. 95 Abs. 5 StGB kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sodann nur dann angeordnet wer-

- 6 - den, wenn ernsthaft mit neuen Straftaten zu rechnen ist (BGer 6B_473/2014 vom 20. November 2014 E. 1.4). Die Rückversetzung in den Strafvollzug ist als gravierender Rechtseingriff einzig dann angezeigt, wenn das Sich-Entziehen oder die Missachtung besonders deutlich mit einer ungünstigen Legalprognose verknüpft ist, wenn also das Verhalten des Betroffenen erkennen lässt, dass die ursprüngliche Prognose falsch war (BSK StGB-Imperatori, Art. 95 N 16). Die Anzeichen der Rückfallgefahr müssen mithin

mit dem fehlenden Annehmen der Bewährungshilfe oder der Missachtung der Weisungen zusammenhängen (PK-Trechsel/Aebersold, Art. 95 StGB N 10). Das rein pönale Interesse, Fehlverhalten während der Probezeit zu sanktionieren, vermag einen Widerruf nicht zu legitimieren (BGE 118 IV 330 E. 3d), erfordert namentlich die Suchtbewältigung oftmals einen längeren, mit Rückfällen durchsetzten Prozess (BSK-Imperatori, Art. 95 StGB N 16).

E. 2.4

Gegen einen Widerruf der bedingten Strafe kann auch die als optimaler eingeschätzte Wirkung einer Massnahme nach Art. 95 Abs. 4 StGB entgegenstehen. Eine mit dem Wortlaut von Art. 95 StGB ohne Weiteres vereinbare Auslegung ermöglicht sachgerechte Lösungen (BSK StGB-Imperatori, Art. 95 N 16; PK StGB-Trechsel/Aebersold, Art. 95 N 10). Dies entspricht dem zu beachtenden Verhältnis-mässigkeitsgrundsatz. Das Instrumentarium nach Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB für die Überprüfung der Begleitmassnahmen Bewährungshilfe und Weisungen ist abschliessend, womit es im Rahmen dieses Verfahrens nicht zulässig ist, von Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB abweichende Massnahmen zu treffen (BSK StGB-Imperatori, Art. 95 N 9). III. 1. Der Justizvollzug führt in seinem Antrag (act. 1) zusammengefasst aus, der Verurteilte habe die Weisung des Alkohol- und Drogenkonsumverbots während der zweimal verlängerten Probezeit mehrmals missachtet, was das positive Haaranalyseergebnis im Bericht des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom

E. 3

Mit Eingabe vom 26. Juni 2025 stellte der Justizvollzug (erneut) den Antrag, es sei durch das Gericht die Rückversetzung des Verurteilten in den Strafvollzug zu prüfen (act. 1). Mit Verfügung vom 2. Juli 2025 (act. 6) wurde dem Verurteilten in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. et lic. oec publ. X. _____ ein amtlicher Verteidiger bestellt und es wurden der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, dem Verurteilten und dem Verteidiger eine bis am 1. September 2025 laufende Frist angesetzt, um sich zum Antrag des Justizvollzugs sowie zu den in Erwägungen 3 lit. b der Verfügung aufgeführten Fragen zu äussern oder die Durchführung einer Hauptverhandlung zu verlangen.

E. 4

Mit schriftlicher Eingabe vom 2. Juli 2025 (act. 8) verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anmerkungen zum Antrag des Justizvollzugs. Nebst einem persönlichen Dankes- bzw. Entschuldigungsbrief des Verurteilten vom 22. Juli 2025 (act. 9) reichte der Verteidiger mit Eingabe vom 26. August 2025 (act. 10) den Antrag zur Durchführung einer Hauptverhandlung und zur Befragung des Verurteilten durch das Gericht ein. Mit Verfügung vom 1. September (act. 12) wurde sodann die Hauptverhandlung auf den 25. Februar 2026 angesetzt und der Verurteilte wurde zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Dem Justizvollzug und der Staatsanwaltschaft wurde das Erscheinen freigestellt. Zur Hauptverhandlung erschienen der Verurteilte in Begleitung seines Verteidigers (Prot. S. 5). II.

E. 6

Bezüglich der Legalprognose sind nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung namentlich das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen, zu berücksichtigen (statt vieler BGer 7B_144/2023 vom 1. Dezember 2023 E. 3.4). Relevante

Prognosekriterien sind insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung, die Sozialisationsbiografie, das Arbeitsverhalten oder das Bestehen sozialer Bindungen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheids miteinzubeziehen. Es ist unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen (BGer 6B_962/2023 vom 26. Februar 2024 E. 2.3.4). 7.1 Im Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 10. März 2021, Erwägung VII. 5.1.2, wurden dem Verurteilten ein geregelter Lebensstil sowie stabile persönliche

- 11 - Verhältnisse attestiert und es wurde von neutralen persönlichen Verhältnissen ausgegangen. Im ersten Nachverfahren hielt das Bezirksgerichts Winterthur mit Urteil vom 21. Februar 2025 fest, der Verurteilte verfüge über eine geeignete Wohnmöglichkeit sowie eine Festanstellung und es bestünden im Bereich Wohnen und Finanzen offenbar keine Schwierigkeiten. Gerade im Hinblick auf ein funktionierendes Umfeld und Resozialisierungsbemühungen des Verurteilten sei die Rücksetzung in den Strafvollzug nicht zielführend. 7.2 Im Sitzungsprotokoll zum Standortgespräch vom 13. Mai 2025 (act. 3/93) wurde festgehalten, dass der Verurteilte in Rahmen einer Festanstellung arbeite, die Arbeit gut verlaufe und er dabei gemäss seinen Angaben regelmässig Alkohol in Flaschen abfüllen müsse. Seine Freizeit verbringe er mit Fitness, Kontakten im sozialen Umfeld und Gottesdienstbesuchen und der dort angesiedelten Kleingruppe. Er wünsche sich eine langfristige Partnerschaft, wobei sich bis anhin noch nichts ergeben habe. Er müsse in Bezug auf zwischenmenschliche Kontakte noch lernen, Dinge weniger persönlich zu nehmen und nicht nachtragend zu sein. Zur seit 29. Januar 2025 aufgenommenen Therapie bei der Integrierten Suchthilfe Winterthur (ISW) sei festzuhalten, dass es fünf Sitzungen gegeben habe. Die Therapie befinde sich noch im Vertrauensaufbau/Beziehungsbildung. Themen in der Therapie seien insbesondere die Vermeidung von Risikosituationen. Im Schlussbericht des Justizvollzugs vom 25. Juni 2025 (act. 3/100) über den Verlauf der Bewährungshilfe ist zu lesen, dass der Verurteilte die Termine zuverlässig und pünktlich wahrgenommen habe. Die risikorelevante Offenlegungs- und Veränderungsbereitschaft des Verurteilten müsse aber weiterhin als begrenzt eingeschätzt werden. Es wird in diesem Bericht im Wesentlichen weiterhin dieselbe Lebenssituation mit grundsätzlich unauffälligem beruflichem und familiärem Umfeld festgestellt, wie diese im Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 21. Februar 2025 festgestellt wurde. 7.3 Derzeit läuft eine Strafuntersuchung gegen den Verurteilten betreffend SVG-Delikte sowie Irreführung der Rechtspflege (act. 14). Ihm wird vorgeworfen, am 22. November 2025 in alkoholisiertem Zustand mit einem Promillewert von 1.4, unter Einfluss von Betäubungsmitteln (Kokain und Amphetamine) sowie ohne vorge-

- 12 - schriebene Begleitperson ein Motorfahrzeug gelenkt zu haben. Zudem habe er zunächst bei der Einvernahme am 22. November 2025 eine unbekannt Person beschuldigt, diese Fahrt gemacht zu haben und diese Aussage dann mit E-Mail vom 24. November 2025 sowie in der Einvernahme vom 8. Dezember 2025 korrigiert (act. 17/1/4). Es gilt die Unschuldsvermutung, wobei der Verurteilte in der in vorliegendem Verfahren durchgeführten Hauptverhandlung diese Vorwürfe mit eigenen Ausführungen ansprach und auf entsprechende Rückfragen sodann auch bestätigte (Prot. S. 11 ff.). 8.1 Nach Gesagtem bleibt damit festzuhalten, dass die Legalprognose des Verurteilten derzeit zwar nach wie vor belastet ist, zumal das jüngste Strafverfahren aufzeigt, dass der Verurteilte seine

risikorelevanten Problemfelder (Alkohol- und Drogenkonsum) noch nicht abschliessend bearbeiten und positiv verändern konnte. Es ist jedoch nicht mit dem Justizvollzug von einem tatzeitnahen Rückfall- risiko auszugehen. So geht der Verurteilte seit gut einem Jahr bei der Integrierten Suchthilfe Winterthur (ISW) in Therapie. Zudem geht er regelmässig zu den Anonymen Alkoholikern. Die Therapie bei der Integrierten Suchthilfe Winterthur (ISW) hat er selbst aufgesucht und eingeleitet. Er scheint auf die Therapie anzusprechen und erste Therapieerfolge zu machen, denn er hat gemäss seinen Ausführungen erstmals direkt nach dem Vorfall vom 22. November 2025 der Therapiefachperson davon berichtet. Zudem hat er sich gemäss seinen Ausführungen Strategien in Bezug auf die Freizeitgestaltung ohne Alkoholkonsum aneignen können und ist diese derzeit weiter am festigen. Es ist somit davon auszugehen, dass er inzwischen eine risikorelevante Offenlegungs- und Veränderungsbereitschaft zeigen kann und daraus resultierend erste nachhaltige Erfolge in Bezug auf seinen problematischen Umgang mit dem Alkohol- und Drogenkonsum machen konnte. 8.2 Weiter führt der Verurteilte seit nun mehreren Jahren unverändert sein selbst etabliertes und inzwischen durchwegs geregeltes und stabiles Leben. So geht er einer mehrjährigen Festanstellung nach, hat eine eigene Wohnung, geht verschiedenen Hobbies nach und pflegt den Kontakt zu seiner Familie sowie seinen weiteren Sozialkontakten, insbesondere in der Kirchgemeinde. Es ist weiter davon auszugehen, dass sein Arbeitgeber seine Arbeitsleistungen sehr schätzt und ihn un-

- 13 - terstützt, da ihm nach dem Vorfall vom 22. November 2025 nicht gekündigt wurde. Weiter engagiert sich der Verurteilte stark in der Kirchgemeinde C._____, indem er dort insbesondere bei einem Musical mitwirkt, aber auch einen regelmässigen Kontakt und Austausch zu den Leuten aus der Kirchgemeinde pflegt. Irgendwelche Anzeichen für negative persönliche Verhältnisse beim Verurteilten liegen keinerlei vor. 8.3 Es zeigen sich damit insgesamt deutliche Anzeichen für eine effektive, nachhaltige und gefestigte Stabilisierung im Leben des Verurteilten und erste Therapieerfolge aus der Suchttherapie mit aktuellen effektiven Verbesserungen hinsichtlich der ursprünglich als problematisch eingeschätzten Offenlegungs- und Veränderungsbereitschaft bezüglich seines Alkohol- und Drogenkonsums. 8.4 Unter diesen Umständen ist aktuell somit nicht von einem solchen Rückfallrisiko auszugehen, welches eine Rückversetzung in den Strafvollzug rechtfertigen würde. Zudem erscheint im Lichte der Verhältnismässigkeit eine Rückversetzung in den Strafvollzug keineswegs als zielführend, zumal die ganzen Resozialisierungsbemühungen des Verurteilten zunichte gemacht würden, da der Verurteilte bei einer Rückversetzung in den Strafvollzug aus seinem funktionierenden Alltag und intaktem Umfeld herausgerissen würde. Daran ändern auch die allenfalls strafrechtlich relevanten Vorkommnisse vom 22. November 2025 nichts. Der Rückfall vom 22. November 2025 zeigt vielmehr augenscheinlich auf, dass der Verurteilte seine Probleme in Bezug auf den Alkohol- und Drogenkonsum noch nicht vollständig überwunden hat und macht die Notwendigkeit an weiterer suchtherapeutischer Unterstützung klar. Diese Auffassung teilt der Verurteilte selbst, indem er zur Aufrechterhaltung seiner Abstinenz weiterhin Bedarf an therapeutischer Behandlung und Begleitung äusserte.

E. 9

Es erscheint damit vorliegend als sachgerecht und angemessen, Massnahmen nach Art. 95 Abs. 4 StGB anzuordnen. Damit ist die mit Verfügung des Justizvollzugs (Bewährungs- und Vollzugsdienste) vom 25. Mai 2023 angeordnete Probezeit um 6 Monate ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu verlängern. Zudem ist die Bewährungshilfe

während der Dauer der verlängerten Probezeit weiterzu-

- 14 - führen bzw. neu anzuordnen und es sind folgende Weisungen weiterzuführen bzw. neu anzuordnen: a) Alkohol- und Drogenkonsumverbot (inklusive Cannabis und CBD-Zigaretten), dessen Einhaltung mittels geeigneter Kontrollen durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste zu überprüfen ist und b) Fortsetzung der psychotherapeutischen Behandlung bei der IPW/ISW nach Massgabe der Vorgaben der Therapiefachpersonen, über deren Verlauf den Bewährungs- und Vollzugsdiensten laufend Bericht zu erstatten ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.